Hygienekonzept des Postillion e.V. – stationäre Erziehungshilfen

Wohngruppe/ Jugendwohngemeinschaft/ Betreutes Einzelwohnen Hockenheim

Stand: 03.2021 (kann jederzeit entsprechend den Neuregelungen auf Landesebene oder Postillionintern neu angepasst werden)

Grundsätzlich gelten die einzelnen Gruppen als Haushaltsgemeinschaft. Eine entsprechende Bestätigung mit Bewohner-/Mitarbeiterdaten liegt den Mitarbeiter/innen immer aktualisiert vor. Zuständig für die Änderung ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Verhaltensregeln

Einhalten der Husten-/Niesetikette (Niesen/ Husten in die Armbeuge oder ein Taschentuch)

Regelmäßige Händehygiene (gründliches Waschen mit Seife)

Regelmäßige Info und Sensibilisieren bzgl. aktuell gültiger Corona-Verordnung und Erinnerung an Hygiene.

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Kontakt untereinander

Zur Begrüßung werden keine Hände geschüttelt. Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden.

Kolleg/innen sollen untereinander möglichst das Abstandsgebot von 1,50 Metern einhalten. Ist dieser nicht gewährleistet – auch ggü. den Jugendlichen z.B. bei Schulunterstützung ist eine medizinische Maske möglichst FFP2 zu tragen.

Räume/ Hygieneplan

Der Hygieneplan der Einrichtung regelt alle hygienischen Grundanforderungen, die auch weiterhin Bestand haben. Zusätzlich ist insbesondere darauf zu achten, dass

• Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Lichtschalter, Tischoberflächen) täglich gereinigt/ im Bedarf auch desinfiziert werden, bei Bedarf auch mehrmals täglich.

• Gemeinschaftsräume und Büro regelmäßig für ca. 5 bis 10 Minuten mit komplett geöffneten Fenstern gelüftet werden - vor allem vor und nach gemeinsamen Essen, Besprechungen mit mehreren Kolleg/innen. Auch in den Bewohnerzimmern ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

• Ausstattung der Personaltoilette mit Flüssigseife und Papierhandtüchern

Autofahrten

Bei Autofahrten mit Mitfahrern haben alle Beteiligten Maske zu tragen.

Aufenthalt von Besuchern

Um Infektionsketten evtl. nachvollziehen zu können, bedarf es der Doku von Besuchern/Nicht-Postillion-Mitarbeiter bei einem Aufenthalt in der Gruppe. Hierfür gibt es besondere Formulare, die mind. 4 Wochen in der Einrichtung aufbewahrt werden. Grundsätzlich gelten hier aber die aktuellen Regelungen bzgl. Kontaktbeschränkung. Darüber hinaus gilt, sollte es hier keine Einschränkungen geben, dass dennoch ein Bewohner gleichzeitig nur von zwei Personen (WoGru)/ eine Person (JWG+BEW) Besuch haben darf und die Besuchergruppe an sich soll übersichtlich bleiben (naher Personenkreis).

Beim Ankommen: Desinfektion der Hände (Spender befindet sich im Eingangsbereich).

Nach einem Besuch hat der ‚Gastgeber' dafür zu sorgen, dass evtl. Benutztes wieder gereinigt wird – auch Toiletten.

Auftreten von Krankheitszeichen

Hatten Mitarbeiter/innen wissentlich Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person muss das zuständige Vorstandsmitglied informiert und auch das Gesundheitsamt ggf. involviert werden. Gleiches gilt nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet, sollte keine Negativbescheinigung vorliegen. Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist ein Arzt aufzusuchen bzw. zu kontaktieren.

Bei den Bewohner/innen ist besonders auf evtl. Krankheitssymptome zu achten und dementsprechend zu reagieren. Sollte es zu einer Covid-Testung kommen ist umgehend eine Meldung an das zuständige Vorstandsmitglied bzw. ggf. Rufbereitschaft zu machen. Evtl. Quarantänemaßnahme werden dann umgesetzt – siehe *Umgang bei Verdacht bzw. mit einer bestätigten Infektion mit dem Virus COVID-19 - stationär vom 23.03.2020.*

Beschaffung von Hygienematerial

Die Beschaffung von Desinfektionsmitteln oder besonderer Reinigungsmittel erfolgt zentral bzw. wie besprochen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen ausreichend Masken zur Verfügung haben.

Im Einrichtungsbus ist stets ein Desinfektionsmittel für unterwegs gelagert.

Sollten Fragen bestehen, bitte an das zuständige Vorstandsmitglied wenden.

Quelle:
Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Unfallkasse und KVJS Baden-Württemberg
Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung